

Kurztitel

Grundausbildung Verw.gruppe D, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 183/1987 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 124/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**Sonderregelung für Bedienstete des Obersten Gerichtshofes**

§ 11. Auf die Grundausbildung für Beamte des Mittleren Dienstes in der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes ist diese Verordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Zuweisung gemäß § 25 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 hat zu einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien veranstalteten Ausbildungslehrgang zu erfolgen;
2. der Ausbildungslehrgang umfaßt zusätzlich zu den im § 3 Abs. 1 angeführten Gegenständen die Geschäftsordnung über den inneren Geschäftsbetrieb des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 10 Stunden;
3. die Prüfung ist vor der beim Oberlandesgericht Wien errichteten Prüfungskommission abzulegen;
4. den Vorsitz im Prüfungssenat hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes zu führen.

Schlagworte

Ausbildungsgegenstände, Senatsvorsitzender

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Gesetzesnummer

10008636

Dokumentnummer

NOR12102948

alte Dokumentnummer

N61987190730